Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Mecklenburg-Vorpommern

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2007

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

Fünfter Abschnitt

Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmalen, Kennzeichnung, Entschädigung

Der Fünfte Abschnitt enthält die Rechtsgrundlagen für mehrere Verwaltungsakte im Vollzug des DSchG, nämlich die Generalklausel des § 16, die Wiederherstellungsanordnung des § 17, die Erhaltungsanordnung nach § 18 und die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Verwaltungsakt. Die Kennzeichnung der Denkmale fällt aus dem Rahmen dieser Anordnungen, da sie kein VA ist. In den §§ 21 und 23 sind die sog. öffentlich-rechtlichen Leistungen geregelt, Enteignung und Entschädigung.

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmale zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
   1.1 Neufassung
   1.2 Verhältnis zu anderen Befugnisnormen
2. Befugnisnorm für Maßnahmen
   2.1 Generalklausel
   2.2 Die Befugnisse
   2.3 Zuständigkeit und Verfahren
   2.4 Berücksichtigung privater Belange

1. Vorbemerkungen

1.1 Neufassung

§ 16 ist die Generalklausel für Maßnahmen zugunsten von Denkmalen aller Art. Die Eintragung in die Denkmalliste ist auch bei beweglichen Denkmalen keine Voraussetzung der Anwendung (Gegenschluss aus § 5 Abs. 2 Satz 2).

1.2 Verhältnis zu anderen Befugnisnormen

1.2.1

§ 16 enthält die allgemeine denkmalrechtliche Befugnisnorm („Generalklausel“) für Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde; er entspricht der Generalklausel des Sicherheitsrechts. **§ 20 Abs. 1** setzt für eine Anordnung die Vernachlässigung der Erhaltungspflichten des § 6 voraus, **§ 20 Abs. 2** ermöglicht Maßnahmen bei Vorliegen einer Gefahr für ein Denkmal. Ohne die beiden Absätze des § 20 könnte die dort genannte Anordnung. bzw. Maßnahme auch auf der Grundlage des § 16 getroffen werden. Die beiden Absätze des § 20 sind die spezielleren Regelungen mit der Folge, dass für die Anordnung nach Vernachlässigung der (zumutbaren!) Pflicht zur Erhaltung von **§ 20 Abs. 1** – und nicht von § 16 – Gebrauch zu machen ist. Liegt eine unmittelbare Gefahr für den Bestand eines Denkmals vor, so sind Maßnahmen auf **§ 20 Abs. 2** – und nicht auf § 16 – zu stützen. Bei § 16 spielt die Zumutbarkeit keine Rolle, wenn den Eigentümer ohnehin keine Kosten treffen sollen. **§ 17** ist die spezielle Befugnisnorm für Anordnungen nach unerlaubter Beeinträchtigung eines Denkmals; die Zumutbarkeit spielt keine Rolle. Wenn Eigentümer und sonstige Pflichtige durch pflichtwidriges Unterlassen von Bauunterhalt ein Denkmal ohne die für Veränderungen notwendige Genehmigung allein durch das Verfallenlassen verändern, kann auf der Grundlage des § 17 die Reparatur bzw. Wiederherstellung angeordnet werden. Siehe die Erl. zu den genannten Vorschriften.

1.2.2

Für Baudenkmale ist § 58 Abs. 1 Satz 2 **BauO,** wonach die Bauaufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, die speziellere Befugnisnorm, bei deren Anwendung es zudem nicht auf die Zumutbarkeit, sondern nur auf die objektiven Gefährdungen des Denkmals bzw. durch das Denkmal ankommt (z. B. bei Hausschwamm, HessVGH v. 18. 1. 2006, EzD 2.2.5 Nr. 15). Soweit die BauO reicht, ist deshalb vorrangig von deren Normen Gebrauch zu machen; die Kosten tragen die Verantwortlichen als Störer. Das **Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG** ist gegenüber dem DSchG zwar nicht nachrangig, das betont der für § 16 entsprechend anzuwendende § 17 Abs. 3 – siehe § 17 Erl. 5. Das SOG enthält auch weitere Befugnisnormen für die Gemeinden und die Polizei. Zum **Nebeneinander** der Befugnisnormen siehe auch *Krug,* Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 28.

1.2.3

Das **BauGB** gibt verschiedene Möglichkeiten für Gebote aus städtebaulichen Gründen: § 176 BauGB für ein Gebot, ein vorhandenes Gebäude den Festsetzungen eines Bebauungsplanes anzupassen; Absatz 2 dieser Vorschrift ermöglicht auch ohne Bebauungsplan ein Baugebot zur Schließung von Baulücken; vgl. hierzu BVerwG v. 15. 2. 1990, ZfBR 1990 S. 143, und *Runkel,* Das Baugebot, ZfBR 1990 S. 163 ff. m. w. N. Nach § 179 BauGB kann der Abbruch bestimmter baulicher Anlagen veranlasst werden, z. B. von Nebenanlagen. Mit dem Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot des § 177 BauGB können bei Missständen entsprechende Maßnahmen angeordnet werden (z. B. wenn die Nutzung beeinträchtigt ist, wenn die Anlage das Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigt oder schließlich die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen ihrer städtebaulichen insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Die

Kostentragungspflicht der **Gemeinden** gilt, soweit Kosten nicht aus Erträgen der Anlage erwirtschaftet werden können (vgl. auch BayVGH v. 29. 12. 1989, 2 AS 88.2292, n. v.). Instandsetzungsanordnungen nach § 16 DSchG werden bei Anwendung dieser Rechtsgrundlagen oft entbehrlich sein; § 175 Abs. 5 BauGB lässt die landesrechtlichen Vorschriften unberührt. **Muster** für die Anordnungen nach BauGB in *Martin/Krautzberger,* Teil E Kapitel VII Nr. 1– 3.

1.2.4

Im Einzelfall ist genau zu **prüfen und zu differenzieren,** welche dieser Rechtsgrundlagen als Befugnisnorm gegenüber Beeinträchtigungen jedweder Art von Denkmalen in Betracht kommt. Die Auswahl der richtigen Bestimmungen entscheidet in der Regel über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, die Zuständigkeit, die korrekte Einhaltung des Verfahrens (insbesondere bei der Handhabung des Ermessens und der Zumutbarkeitsprüfung) und die Kostentragung. Bei Baudenkmalen können die bau- und die denkmalrechtlichen Befugnisnormen unabhängig voneinander angewendet werden (siehe auch *Jäde,* Bauaufsichtliche Maßnahmen, 2. Aufl. 2001, RdNr. 175). Strukturell können die Anordnungen weitgehend einem einheitlichen Schema folgen; zu beachten ist lediglich ggf. das Erfordernis der Zumutbarkeit. Gliederung einer Anordnung und **Muster** in *Martin/Krautzberger,* Teil E Kap. VII Nr. 1– 3.

2. Befugnisnorm für Maßnahmen

2.1 Generalklausel

§ 16 ist die grundlegende Befugnisnorm für alles Handeln der Denkmalschutzbehörde, gilt aber nicht für die Gemeinden (s. hierzu Erl. 1.2). Er gilt für alle Arten von Denkmalen. In der Art einer polizeirechtlichen Generalklausel ermächtigt § 16 zum Erlass aller Anordnungen und zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem DSchG erforderlich sind. Zum Vorbild siehe auch *Strobl/Majocco/Birn,* RdNr. 1 zu § 7 DSchG BW. Ohne Rückgriff auf § 16 können die spezielleren Befugnisnormen des DSchG vollzogen werden: Wiederherstellungsanordnung nach § 17, die Führung der Denkmalliste nach § 5, die Ausübung von Vorkaufsrecht und Enteignung, die Inbesitznahme von Funden nach § 11 Abs. 4, die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26. Die **Aufgaben** der Behörde ergeben sich aus dem Gesamtbild des DSchG und umfassen Schutz und Pflege, § 1 Abs. 1.

2.2 Die Befugnisse

2.2.1

Die Befugnisse umfassen Maßnahmen **ohne und mit Eingriffscharakter.** Die DSchBehörde hat die Befugnis, vor allem alle Handlungen vorzunehmen, die nicht in Rechte eingreifen, wie Beratungen, Hinweise auf Rechtslage, drohende Gefahren oder bestehende Störungen, ferner die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Erlass von Richtlinien für das eigene Verfahren (z. B. über die Zusammenarbeit mit der Baubehörde).

2.2.2

Die Generalklausel ermächtigt darüber hinaus zum Erlass von begünstigenden (z. B. Zuwendungsbescheide) wie von belastenden **Verwaltungsakten.** Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anordnung vor, so entspricht es regelmäßig dem Gesetzeszweck, diese tatsächlich zu erlassen (BayVGH v. 30. 7. 1997, EzD 2.2.9 Nr. 5). Typische Fallkonstellationen: **Nutzungsanordnung** in Vollzug des § 6 Abs. 4.

Durchsetzung der Erlaubnispflichten: Möglich sind die Verhinderung von unerlaubter Handlungen im Sinne der §§ 7, 12, ferner die Unterbindung bzw. Einstellung laufender Handlungen, gegebenenfalls eine Versiegelung des Tatorts und ein amtlicher Gewahrsam in Anlehnung an die Baueinstellung nach § 79 BauO. Zur **Durchsetzung gesetzlicher Pflichten:** Zur Auskunftspflicht und zum Betretungsrecht s. § 9, zur Durchsetzung der Anzeigepflichten s. §§ 9 und 11, der Besitzrechte § 11 Abs. 4 und des Schatzregals § 13.

2.2.3

Sonstige Maßnahmen, Gefahrenabwehr, Bergung, Sicherung: § 16 lässt über die Anordnung hinaus auch unmittelbar deren Vollzug zu. Die Behörde kann selbst Sicherungsmaßnahmen durchführen (u. U. durch Beauftragte), wenn Verantwortlichkeiten, Zumutbarkeit oder Kostentragungspflichten sich nicht kurzfristig klären lassen, wenn eine Erhaltungsmaßnahme nicht zumutbar wäre oder wenn Rechtsmittel den Vollzug einer Anordnung verhindern. Die Durchführung dieser Maßnahmen stellt im Übrigen selbst einen VA dar; die Behörde kann deshalb gehalten sein, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchzuführen; besonders beachten muss sie dabei die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

2.3 Zuständigkeit und Verfahren

2.3.1

Die **Zuständigkeit** ergibt sich unmittelbar aus § 16, der unnötig die Regelzuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 3 Nr. 2 Satz 2 wiederholt.

2.3.2

Verfahren: Die Anordnung und die Maßnahmen, aber auch die Duldungsanordnung sind VA. Die Beteiligung des **LAKD** ist durch § 4 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich vorgeschrieben und zweckmäßig. Nach dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung soll das LAKD nach § 4 Abs. 1 Satz 2 n. F. die Fachaufsicht über die untere Denkmalschutzbehörde erhalten und könnte entsprechend auf das Verfahren einwirken. Das VwVfG ist zu beachten: Beteiligte §§ 13 ff., Opportunitätsprinzip § 22, Amtsermittlung § 24, Anhörung § 28. Der zu erlassende VA muss insbesondere im Hinblick auf seine Vollzugsfähigkeit eindeutig und bestimmt sein, § 27 (lehrreich OVGBbg v. 19. 4. 2005, LKV 2005 S. 413 = EzD 7.8 Nr. 22); er ist als Ermessensentscheidung entsprechend sorgfältig zu begründen: §§ 39, 40. Zur Anwendung des **SOG** *Krug,* Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 33. Zur Berücksichtigung privater Belange und der Zumutbarkeit

s. Erl. 2.4, zu kirchlichen Belangen s. § 10. Häufig wird bereits in dem VA z. B. ein Zwangsgeld anzudrohen (§ 87 SOG) und die sofortige Vollziehung anzuordnen sein (§§ 81 SOG und 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Kosten sind regelmäßig zu erheben**.** Zur Notwendigkeit einer Genehmigung siehe Erl. 2.3.3.

2.3.3

Bei der Anordnung von Baumaßnahmen, Nutzungs-, Abbruch- und Erhaltungsgeboten nach dem BauGB, bei nachträglichen Anordnungen nach BauO und Anordnungen nach Art. 16, 17 und 20 gelten auch die **materiellen Grundsätze** für die Genehmigungs- und Baugenehmigungspflicht, wenn die Anordnung jeweils die entsprechende Genehmigung enthält (BayVGH v. 22. 9. 1986, EzD 2.2.6.1 Nr. 7; ebenso *Moench/Schmidt,* a. a. O., S. 102 f.; zu Erfordernis bzw. Entbehrlichkeit eines **Antrages** *Simon/Busse,* Art. 60 BayBO RdNr. 325). Es sind deshalb alle Verfahrensschritte einzuhalten, die auch bei einem entsprechenden Antrag notwendig wären; insbesondere ist das LAKD zu beteiligen. Eine besondere Eilbedürftigkeit macht die Beteiligung des LAKD nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. ein zu beseitigender Zustand bereits längere Zeit bekannt war. Im Übrigen wird vorrangig von den baurechtlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsgeboten Gebrauch zu machen sein, da sie regelmäßig keine Entschädigungspflicht auslösen können (s. oben Erl. 1.2).

2.3.4

Die **Mustergliederung** und Muster einer Anordnung sind abgedruckt in *Martin/Krautzberger,* Handbuch, Teil E Kap. VII.

2.3.5 Adressaten

Sie sind entsprechend den Grundsätzen des **Sicherheitsrechts** zu ermitteln. Nach §§ 68, 69 SOG sind Maßnahmen in erster Linie gegen den Verursacher (einer Gefahr für ein Denkmal bzw. einer Störung an einem Denkmal) zu richten; regelmäßig ist das der Schädiger oder sein Verrichtungsgehilfe (z. B. Architekt, Baufirma, Baggerführer, Handwerker). Im Fall der bei Denkmalen nach Eingriffen meist eingetretenen Zustandsstörung sind sie nach § 70 SOG gegen den Eigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. § 71 SOG lässt beim Fehlen von Störern die Inanspruchnahme von Unbeteiligten zu (z. B. Sicherungsmaßnahmen an einem Denkmal sind nur vom Nachbargrundstück aus durchführbar; Maßnahme trifft auch eigentlich unbeteiligte Mieter). In der Praxis kann es z. B. vorkommen, dass Beschädiger eines Denkmals nach § 69 SOG in Anspruch genommen werden können, während ggf. bei fehlendem Einverständnis gegenüber dem Eigentümer und gegenüber Mietern und Nachbarn Duldungsanordnungen nötig sind.

2.4 Berücksichtigung privater Belange

Nach § 6 Abs. 3 sind bei allen Entscheidungen nach dem DSchG die **berechtigten Interessen** der Eigentümer zu berücksichtigen, s. dort. Hierzu gehören auch die Verwaltungsakte nach § 16. Keine Rolle spielt bei Anwendung der sicherheitsrechtlichen Rechtsgrundlage des § 16 die **Zumutbarkeit** (so u. a. auch BVerwG v. 11. 4. 1989, EzD 5.1 Nr. 2; *Krug,* Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 33).

Bei Entscheidungen über bestimmte kirchliche Denkmale sind auch die Belange der **Kirchen,** Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu berücksichtigen, siehe die Erl. zu § 10 Abs. 3.

§ 17 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Wiederherstellungsanordnung (Absatz 1)
   - 2.1 Geltungsbereich und Praxis
     - 2.1.1 Wiederherstellung eines Denkmals
     - 2.1.2 Ratio legis
   - 2.2 Rechtswidrigkeit, Verschulden
   - 2.3 Ungenehmigtes Durchführen
   - 2.4 Wiederherstellung, Instandsetzung
   - 2.5 Anordnung
3. Wiederherstellungspflicht (Absatz 2)
4. Einstellung (Abs. 1 Sätze 1 bis 3)
5. Anwendung des SOG (Absatz 3)

1. Vorbemerkungen

1.1

Die Bezeichnung des nach Absatz 3 anzuwendenden Gesetzes ist nicht mehr aktuell. Anzuwenden ist das **SOG** über § 17 hinaus bei allen Maßnahmen nach dem DSchG.

1.2

Neben der Wiederherstellung behandelt § 17 Abs. 1 auch die Einstellung begonnener Maßnahmen, s. Erl. 4).

1.3

Zum **Verhältnis zu anderen Befugnisnormen** s. Erl. 1 zu § 16.

2. Wiederherstellungsanordnung (Absatz 1)

2.1 Geltungsbereich und Praxis

Abs. 1 Satz 1 betrifft **alle Arten von Denkmalen** und die Fälle des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die BauO enthält keine Bestimmung dieses Inhalts. Werden Maßnahmen wie Zerstörungen, teilweise Zerstörungen, Sanierungen, Modernisierungen ganz oder teilweise ohne wirksame Genehmigung, unsachgemäß bzw. unter Verstoß gegen Nebenbestimmungen (das Gesetz verwendet ungenau nur den Begriff der Auflagen) durchgeführt, kann, ohne dass es auf die Zumutbarkeit ankommen kann, die untere Denkmalschutzbehörde nach Satz 1 durch VA Anordnungen treffen. Satz 1 wird bisher in der Praxis nicht in seiner vollen Tragweite erkannt und deshalb zu zögerlich eingesetzt. Ausführlich *Martin,* Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl 2000 S. 289 ff. und 332 ff. Siehe auch ThürOVG v. 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18.

2.1.1 Wiederherstellung eines Denkmals

Die Denkmaleigenschaft ist im Grundsatz unabhängig von Zustand, Überformungen oder Schäden einer Sache (s. die Erl. 5.2.3 zu § 2). Die Instandsetzung nach Beschädigung oder teilweiser Zerstörung ist deshalb eine Maßnahme am noch bestehenden Denkmal. Davon zu unterscheiden ist die Wiederherstellung eines überhaupt nicht mehr existierenden „Denkmals“, dessen Denkmaleigenschaft eben untergegangen ist. Wiederhergestellt werden kann hier denknotwendig nicht der „ursprüngliche Zustand“, sondern nur ein Abbild, eine Kopie. In der „reinen Lehre“ vor allem der westdeutschen Denkmalpflege wird eine Rekonstruktion verlorener Denkmale weitgehend abgelehnt (Diskussionen zum Potsdamer und zum Berliner Schloss, Nachweise zum vergleichbaren § 27 DSchG NW bei *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein,* Erl. 1 ff.; ferner *Köhler,* Stadt- und Dorferneuerung, 3. Auflage 2005, S. 427 ff.). Der Gesetzgeber hat sich über die dogmatischen Zweifel aber hinweggesetzt.

2.1.2 Ratio legis

Ist ein Denkmal zerstört, kann es wegen des Untergangs seiner Denkmaleigenschaft (Bedeutungskriterien) zwar nicht mehr als Denkmal wiederhergestellt werden; der Schädiger darf durch diesen Umstand aber nicht entlastet werden. Statt der „Naturalrestitution“ muss er nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Gedanken ein Surrogat leisten, siehe Absatz 2.

2.2 Rechtswidrigkeit, Verschulden

Abs. 1 Satz 1 will im öffentlichen Interesse verhindern, dass die Genehmigungspflicht unterlaufen und Strafen von vornherein in die Kosten eines Vorhabens einkalkuliert werden (OVG BE v. 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2). Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ergibt sich die Widerrechtlichkeit aus dem Verstoß gegen das DSchG bzw. die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit („unsachgemäß durchgeführt“). Auch der Eigentümer hat kein Recht zur Beschädigung seines eigenen Denkmals. Auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) kommt es nicht an; Satz 1 kann deshalb z. B. bei fahrlässiger Brandstiftung, aber auch beim Unterlassen des Bauunterhalts mit der Folge des Verfalls des Denkmals angewendet werden.

2.3 Ungenehmigtes Durchführen

Ungenehmigtes Durchführen bedeutet den Beginn ohne die Genehmigung oder gleichgestellte Planfeststellungen, Genehmigungen usw. oder das Abweichen von diesen Rechtsakten samt ihren Nebenbestimmungen (Frist, Bedingung, Auflage) auch nur in Detailfragen, wie z. B. dem Farbton. Gleichgestellt ist die **unsachgemäße** Ausführung (z. B. Pfusch bei der Restaurierung einer Sache).

2.4 Wiederherstellung, Instandsetzung

Als **Wiederherstellung** des ursprünglichen Zustandes kann verlangt werden, was unter Berücksichtigung der bauhistorischen Anforderungen und der Regeln des Handwerks erforderlich ist (OVGSH v. 25. 1. 2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36), z. B. dass Gegenstände wieder zurückgebracht werden (BayVGH v. 7. 9. 1987, EzD 2.2.3 Nr. 1), dass sie zunächst einer Behörde in Verwahrung gegeben werden, dass Übermalungen wieder beseitigt, Erdaushub wieder verfüllt, die Krone einer Wallanlage wieder aufgeforstet (OVG Nds v. 9. 4. 1987, in *Stich/Burhenne,* 756 52), Baulücken in einem Denkmalbereich geschlossen, unsachgemäße Ausführungen und geschaffene Gefahren beseitigt werden. Bestätigt für Rückbau von Holzfenstern und Korrektur des Farbanstrichs z. B. OVGBrbg v. 1. 2. 1996, EzD 2.2.8 Nr. 5, einschränkend ThürOVG v. 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18. Zur Wiedererrichtung einer aus dem Jahr 1930 stammenden Kapelle samt Ausmalung LG Traunstein v. 2. 3. 1998, EzD 2.2.8 Nr. 7. Die **Sicherung** der Reste eines Denkmals, z. B. nach Brand, kann als Vorstufe der Wiederherstellung verlangt werden; instruktiv HessVGH v. 17. 5. 1990, EzD 2.2.5 Nr. 1. Verlangt werden kann z. B. auch, dass ein durch einen Abbruch beeinträchtigtes Ensemble durch Errichtung eines angepassten Neubaus wieder auf bestmögliche Weise ergänzt wird.

2.5 Anordnung

Muster in *Martin/Krautzebrger,* Handbuch*,* Teil K, E VII Nr. 1 f. **Sachlich zuständig** ist im Regelfall die untere DSchBehörde. Für das Verwaltungsverfahren ist das VwVfG zu beachten: Beteiligte §§ 13 ff., Opportunitätsprinzip § 22, Amtsermittlung § 24, Anhörung § 28. Der zu erlassende VA muss insbesondere im Hinblick auf seine Vollzugsfähigkeit eindeutig und bestimmt sein, § 37, er ist entsprechend sorgfältig zu begründen. Häufig werden bereits in dem VA z. B. ein Zwangsgeld anzudrohen und die sofortige Vollziehung anzuordnen sein (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Bisher ist eine Beteiligung des **LAKD** von § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgeschrieben; nach einem Inkrafttreten des vom Verfassungsgericht MV gestoppten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung soll das LAKD nach § 4 Abs. 1 Satz 2 n. F. die Fachaufsicht über die untere Denkmalschutzbehörde erhalten, es könnte dann entsprechend auf das Verfahren einwirken. Die Anordnung macht eine **Genehmigung** für das verlangte Tun entbehrlich.

Adressaten sind der Maßnahmeträger, aber auch seine Beauftragten und die Ausführenden (Architekt, Baufirma, Baggerführer usw.) und andere Schädiger (entsprechend dem „Störer“ der über § 17 Abs. 3 anwendbaren §§ 68 ff. SOG, vgl. VG München v. 24. 6. 1986, EzD 7.9 Nr. 20). Mehrere Schädiger sind jeweils einzeln verantwortlich, so dass sich die Behörde wegen der Kosten an die ihr geeignet erscheinenden halten kann (BWVGH v. 25. 3. 2003, NJW 2003 S. 2550 = EzD 2.2.8 Nr. 14); möglich ist auch eine Vorabentscheidung zur Klärung der Kostenfrage (so

auch OVG BE v. 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2). Ggf. wird eine Duldungsanordnung gegen den Eigentümer erforderlich, wenn er nicht selbst der Schädiger ist.

Nach dem **Übermaßverbot** (§§ 15 und 16 SOG) sind VA rechtswidrig, wenn der erzeugte Zustand genehmigunsgfähig ist (vgl. *Decker* in Simon/Busse, Erl. 61 ff. zu Art. 82 BayBO m. w. N. zu gleichgelagerten Fällen aus dem Baurecht). In diesem Fall bleibt jedenfalls die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 (VG Potsdam v. 24. 5. 1995, 2K836/92, n. v.). Auf **Unzumutbarkeit** kann sich der Schädiger wegen des objektiven Unrechtsgehalts seiner Handlungen in aller Regel nicht berufen: Die Kosten muss er ohne Ausgleichsanspruch nach § 23 selber tragen (VG Potsdam, a. a. O.; *Martin,* a. a. O.), Zuschüsse und Steuererleichterungen werden kaum in Frage kommen, sofern nicht z. B. eine besonders aufwändige und qualitätvolle Restaurierung erreicht werden kann.

Schließlich gilt über § 17 Abs. 3 DSchG (s. hierzu Erl. 5) auch § 114 SOG über die **Kosten.** Für Amtshandlungen nach dem SOG und entsprechend § 17 Abs. 3 DSchG nach dem DSchG werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Landesverwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit das SOG keine abweichenden Vorschriften enthält. Für Amtshandlungen des LAKD und der unteren Denkmalschutzbehörden besteht kein Gebührentarif.

3. Wiederherstellungspflicht (Absatz 2)

Absatz 2 kann nur bedeuten, dass zerstörte Denkmale rekonstruiert werden müssen; s. oben. Zwar gehört die Rekonstruktion zerstörter Denkmale grundsätzlich nicht zur Denkmalpflege (s. oben; a. A. *Oebbeke,* Denkmalrekonstruktion aus rechtlicher Sicht, DÖV 1989 S. 605); die durch Absatz 2 eingeführte Rekonstruktionsverpflichtung dient aber mittelbar der Erhaltung von Denkmalen. Im Einzelfall entsteht die Verpflichtung durch einen VA der unteren Denkmalschutzbehörde, in dem genau anzugeben ist, in welcher Weise der angerichtete Schaden „wiedergutzumachen“ ist; vergleichbar ist der Fall des OVG RP v. 5. 6. 1985, NVwZ 1986 S. 236. Voraussetzung für eine Anordnung nach Absatz 2 ist ein rechtswidriges, vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, d. h. wenn der Handelnde die ihm obliegende Sorgfaltspflicht missachtet; zum Verschulden beim Teilabbruch eines Denkmals vgl. OVG BE v. 2. 11. 1989, DVBl. 1990 S. 1115 = EzD 2.2.8 Nr. 2. Zur Entbehrlichkeit einer Genehmigung s. § 16 Erl. 2.3.3. Den Verantwortlichen trifft zumindest die Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Wiedergutmachung, vgl. OVG Berlin, a. a. O., und *Martin* in Eberl/Martin, Erl. 44 zu Art. 15 BayDSchG.

4. Einstellung (Abs. 1 Sätze 1 bis 3)

4.1

Nach Abs. 1 Satz 1 besteht **nach DSchG** (zur BauO s. Erl. 4.3) schon **vor Beginn** eines unerlaubten Zerstörungswerks unabhängig von der Wiederherstellungspflicht nach der Tat die vorbeugende Möglichkeit zur denkmalrechtlichen Anordnung der sofortigen Einstellung der begonnenen Arbeiten in Bezug auf die zu schützenden Denkmale z. B. mit der ausdrücklichen Untersagung oder Unterbindung derartiger zerstörerischer Eingriffe in ihrem jeweiligen Stadium. Eine geeignete Rechtsgrundlage hierfür bietet bereits § 16; Abs. 1 Satz 2 ermöglicht darüber hinaus speziell die Einstellung bereits laufender Maßnahmen. Da die Behörden gesetzlich

zum Schutz der Denkmale verpflichtet sind, sind sie gehalten, vorrangig von diesen Befugnisnormen Gebrauch zu machen und etwa ungenehmigte Arbeiten **einzustellen;** sie haben keinen Entscheidungsspielraum etwa nach dem Motto „dulde und liquidiere“. Eine **Frist** zur Geltendmachung ist nicht vorgesehen; jedoch kann das Einstellungsverlangen ggf. nach Treu und Glauben verwirkt sein, wenn die Behörden zu lange untätig bleiben (§ 242 BGB). Auch die Einstellung ist ein VA; die unter Erl. 2 genannten Grundsätze gelten entsprechend.

4.2

Zuständig ist zunächst die untere Denkmalschutzbehörde (Satz 1). Bei Gefahr im Verzug, d. h. wenn eine Beschädigung eines Denkmals droht, kann bis zum Ergehen der Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde nach Satz 2 **ausnahmsweise** das **LAKD** tätig werden und die Einstellung ggf. sogar mündlich anordnen. Auch diese Einstellung ist ein VA, für die die Grundsätze des VwVfG gelten, siehe hierzu Erl. 2.5. Besonderes Augenmerk ist auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu richten. Die Anordnung des LAKD tritt mit Inkrafttreten der Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde automatisch außer Kraft.

4.3

Zur Einstellung nach der **BauO** siehe § 79 BauO, der nach § 17 Abs. 1 Satz 3 **neben** der denkmalrechtlichen Einstellung angewendet werden kann. Werden Anlagen insbesondere an Bau-, aber auch im Bereich von Bodendenkmalen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wozu auch das DSchG gehört) errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 79 Abs. 1 BauO die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt u. a. auch dann, wenn die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 72 Abs. 7 und 9 Satz 1 BauO ohne Genehmigung begonnen wurde oder von den Unterlagen abgewichen wird. Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 2 die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen. Die Anwendung der Befugnisnorm der BauO kann also im Einzelfall wesentlich wirksamer sein.

5. Anwendung des SOG (Absatz 3)

§ 17 Abs. 3 ordnet zumindest für den Geltungsbereich des § 17 (für die §§ 16 und 20 dürfte dies entsprechend gelten) die Geltung des SOG (in der Fassung vom 25. 3. 1998, GVOBl. M-V S. 335) „im Übrigen“ an. Dies gilt über § 17 hinaus für alle Maßnahmen nach dem DSchG zumindest entsprechend. Nach § 1 haben neben dem Land und den Kreisen auch die **Gemeinden** die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Der Schutz privater Rechte wie des Eigentums an Denkmalen gehört nach Absatz 3 zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist (s. dort). Nach § 2 Abs. 1 obliegt die Gefahrenabwehr den Ordnungsbehörden und der **Polizei.** Die folgenden Paragrafen regeln die Zuständigkeiten im Einzelnen, sie ermöglichen ein Tätigwerden auch auf der Grundlage des SOG. Nach § 12 Abs. 1 führen die Ordnungsbehörden und die Polizei ihre Aufgaben grundsätzlich nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen durch, d. h. auf der Grundlage des DSchG; nur soweit das DSchG eine abschließende Regelung nicht enthält, gelten nach Absatz 2 für die Durchführung der Gefahrenabwehr die §§ 13 bis 78 SOG. Statt § 13 SOG gelten also z. B. die §§ 16, 17 und 20 DSchG, soweit sie entsprechende

Regelungen enthalten, im Übrigen werden sie durch das SOG ergänzt. Ohne vergleichbare Regelungen im DSchG sind insbesondere die §§ 15 (Verhältnismäßigkeit), 16 (Erforderlichkeit), 25 ff. (Datenschutz), 29 (Identitätsfeststellung), 50 (Vorladung), 52 (Platzverweis z. B. von Raubgräbern), 57 (Durchsuchung von Sachen), 61 (Sicherstellung von Sachen), 68 ff. (Störer), 79 ff. (Vollzug von VA).

§ 20 Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Denkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen oder einleiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Denkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Anordnungen nach Absatz 1 (sog. Instandsetzungsanordnung)
   - 2.1 Befugnisse der Denkmalschutzbehörden
   - 2.2 Erhaltungsmaßnahmen
   - 2.3 Zumutbarkeit
   - 2.4 Duldungsanordnung
   - 2.5 Zuständigkeit
   - 2.6 Verfahren
3. Unmittelbare Maßnahmen nach Absatz 2
   - 3.1 Rechtlicher Charakter
   - 3.2 Voraussetzungen
   - 3.3 Duldungsverpflichtung
   - 3.4 Durchführung
   - 3.5 Kostentragung
   - 3.6 Verfahren
   - 3.7 Materielle Grundsätze
4. Sofortige Vollziehbarkeit und Verwaltungszwang
5. Kostenentscheidung
6. Rechtsschutz
7. Ordnungswidrigkeit

1. Vorbemerkungen

Verhältnis zu anderen **Befugnisnormen:** Zu den §§ 16 und 17 DSchG, zur BauO, zum BauGB und zum SOG s. Erl. 1.3 zu § 16.

2. Anordnungen nach Absatz 1 (sog. Instandsetzungsanordnung)

2.1 Befugnisse der Denkmalschutzbehörde

§ 20 Abs. 1 ermächtigt zum Erlass von **Anordnungen** (*„können verpflichtet werden“*) und enthält damit die Rechtsgrundlage für den Erlass von VA; stattdessen kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden (§ 54 Satz 2 VwVfG). Pflichtige

Adressaten können auch der Bund und das **Land** sein, siehe die Erl. zu § 1 Abs. 2. Ob die Anordnung erlassen wird, steht im Ermessen („können“) der Behörde (§ 40 VwVfG, s. auch VG Greifswald v. 2. 12. 2004, 1 A 1162/04, n. v.). Die Anordnung enthält die Genehmigung, nicht aber unbedingt eine Baugenehmigung (s. *Jäde,* Bauaufsichtliche Maßnahmen, RdNr. 187).

2.2 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind die Handlungen zur Konkretisierung der Pflichten nach § 6 Abs. 1. Sie müssen geeignet und erforderlich sein, das Denkmal zumindest für eine Übergangszeit zu sichern (OVG NW v. 24. 4. 1989, 10 B 833/89, n. v.), die Anordnung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (§ 15 SOG), inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 VwVfG) und ist auf das Notwendige zu beschränken (§ 16 SOG). Bei der Festlegung von Art und Weise wird i. d. R. vom Gutachten des LAKD auszugehen sein; auf die Vollstreckungsfähigkeit ist zu achten. Gefordert werden können auch die Stellung eines Gerüsts und die Einholung vorbereitender Gutachten (HessVGH v. 10. 3. 1992, HessVGRspr. 1992 S. 70). Nicht für alles und jedes muss eine detaillierte Anweisung gegeben werden, z. T. genügt eine genaue Zielvorgabe (BWVGH v. 12. 12. 1985, BRS 44, 310; VG Düsseldorf v. 29. 3. 2004, EzD 2.2.5 Nr. 11 mit Anm. *Kapteina*).

2.3 Zumutbarkeit

Die Erwähnung der Zumutbarkeit in § 20 ist entbehrlich, weil bereits die Pflichten des § 6 unter diesem Vorbehalt stehen, s. die Erl. 4 zu § 6. Sehr instruktiv zur Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen am Beispiel von Brandruinen etwa HessVGH v. 17. 5. 1990, EzD 2.2.5 Nr. 1 u. a. zu Finanzierung, künftiger Nutzbarkeit und unterlassenem Bauunterhalt. Die Zumutbarkeit ist **Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit** des VA nach Absatz 1. Erwägt die Behörde eine offensichtlich hoch belastende Anordnung, so wirft dies im Vorfeld der Entscheidung in erster Linie die Fragen der ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit zu tragenden Kosten und ggf. einer Kompensation auf, s. Erl. zu § 23. Auch muss schon beim Erlass zumindest im Grundsatz geklärt sein, ob das Denkmal auf Dauer zu erhalten ist und welche Nutzung infrage kommt. Bei Unsicherheiten über die Zukunft kann die Anordnung gleichwohl zumutbar sein, wenn begründete Aussicht besteht, dass das Denkmal durch einen Dritten erworben wird (zur Verkaufspflicht VG Greifswald v. 27. 1. 2005, 1 B 3732/04, n. v.), oder dass die öffentliche Hand z. B. durch Zuschüsse die Erhaltung sicherstellen wird (vgl. BWVGH v. 12. 12. 1985, BRS 44, 310). Wird die Kompensation nicht gleichzeitig geregelt, kann der Adressat im Weg des Primärrechtsschutzes gegen die Anordnung vorgehen; er kann diese nicht bestandskräftig werden lassen und dann erst einen Ausgleich nach § 23 verlangen (Grundgedanken des BVerfG v. 2. 3. 1999, EzD 1.1 Nr. 7).

Bei bloßen **Sicherungsanordnungen** mit dem Ziel, einen zeitlichen Aufschub im Hinblick auf künftige Möglichkeiten zu erreichen, müssen die Fragen der Zumutbarkeit differenziert werden; in Eilfällen wird es sich empfehlen, die Kosten bei geringem Interesse des Eigentümers zumindest zunächst (vgl. Abs. 2 Satz 1) auf die öffentliche Hand zu übernehmen (VG Regensburg v. 10. 11. 1993, RO 8 S 93.1666, n. v.). Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, da i. d. R. Projektunterlagen mit konkreten Kosten nicht erstellt sind. Die Interessen sind abzuwägen; auch die Durchsetzbarkeit sollte eine Rolle spielen. Alle Kosten sind in das Verfahren einzubeziehen, dies gilt z. B. auch für die Kosten eines Gutachters,

den die Behörde beauftragt; die Kosten können dem Eigentümer auferlegt werden, wobei die Rechtsgrundlage auch in der BauO liegen kann.

2.4 Duldungsanordnung

Hierfür enthält nur Abs. 2 Satz 2, nicht aber Absatz 1 eine besondere Rechtsgrundlage. Personen, die nicht selbst Pflichtige im Sinne von Absatz 1 sind, aber betroffen werden, können zumindest nach dem entsprechend anwendbaren § 20 Abs. 2 Satz 2 zur Duldung verpflichtet werden.

2.5 Zuständigkeit

Zuständig ist die untere DSchBehörde.

2.6 Verfahren

2.6.1

Vor einer Entscheidung wird die DSchBehörde Klarheit über folgende Fragen schaffen:

a) Pflichtiger bzw. Maßnahmeträger; Duldungsverpflichtete,

b) Art und Umfang der Maßnahmen, vollstreckungsfähige Formulierung,

c) Kosten.

Die erforderlichen Feststellungen zu Buchst. b und c sollten die Behörden ggf. unter Mitwirkung von Sachverständigen treffen,

d) Zumutbarkeit der Maßnahmen für den Verpflichteten,

e) Finanzierung der Maßnahmen,

f) Fachliches Einverständnis des LAKD mit allen Maßnahmen und der Durchführung im Einzelnen,

g) **Muster** in *Martin/Krautzberger,* Handbuch Teil E Kap. VII Nr. 1– 3.

Zur Beteiligung des **LAKD** vor der Entscheidung siehe § 4 Abs. 1 Satz 3.

2.6.2

Anwendung des SOG: § 17 Abs. 3 (s. dort), der für § 20 direkt oder zumindest entsprechend angewendet werden kann (so auch *Krug,* Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 21), sieht die Geltung des **SOG** „im Übrigen“ vor. Statt § 13 SOG gilt z. B. § 20 DSchG. Anzuwenden sind für das Verfahren insbesondere die §§ 15 (Verhältnismäßigkeit), 16 (Erforderlichkeit), 25 ff. (Datenschutz), 29 (Identitätsfeststellung), 50 (Vorladung), 52 (Platzverweis z. B. von Raubgräbern), 57 (Durchsuchung von Sachen), 61 (Sicherstellung von Sachen), 68 ff. (Störer), 79 ff. SOG (Vollzug von VA).

2.6.3

Wegen § 26 Abs. 1 Nr. 5 (s. dort) sollte im Wortlaut der Anordnung ausdrücklich und exakt auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen werden, damit die Bußgeldbewehrung eintritt.

3. Unmittelbare Maßnahmen nach Absatz 2

3.1 Rechtlicher Charakter

§ 20 Abs. 2 ermächtigt zu unmittelbaren Maßnahmen (gelegentlich irreführend als „Ersatzvornahme“ bezeichnet) auch statt einer Anordnung nach Absatz 1. Die unmittelbare Maßnahme wird auch dann zu erwägen sein, wenn dem Eigentümer eigene Erhaltungsmaßnahmen nicht zuzumuten sind, BayVGH v. 2. 4. 2004, EzD 2.2.5 Nr. 10. Muss z. B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit angenommen werden (z. B. bei Ruinen), kann über Absatz 2 gegebenenfalls mit voller Kostenübernahme durch die öffentliche Hand die Sicherung des Denkmals erreicht werden. Die Maßnahme enthält die denkmalrechtliche Genehmigung, nicht aber unbedingt eine notwendige Baugenehmigung (s. *Jäde,* Bauaufsichtliche Maßnahmen, RdNr. 187 und unten Erl. 3.7).

3.2 Voraussetzungen

Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass eine Gefährdung eintritt. Der Zustand oder die abzusehende Entwicklung müssen unverzügliche Maßnahmen erfordern; damit werden strengere Anforderungen als nach Absatz 1 gestellt. Nach Absatz 2 ist nur die Abwendung der unmittelbaren Gefahr für das Denkmal zulässig, wenn entweder das Denkmal oder seine Teile in ihrer realen oder rechtlichen (drohender Untergang der Denkmaleigenschaft) Existenz bedroht sind. Dagegen wäre z. B. eine Anordnung zu allgemeinen Reparaturen, zur Erneuerung von Sprossenfenstern in einem durch Ganzglasscheiben entstellten Gebäude, zur besseren Gestaltung durch Absatz 2 nicht gedeckt; hier ist die Anwendbarkeit von § 17 zu prüfen (s. dort).

3.3 Duldungsverpflichtung

Abs. 2 Satz 2 sieht eine unmittelbare gesetzliche Duldungspflicht vor. Duldungsanordnungen sind daher nicht unbedingt erforderlich, gelegentlich aber mittels eines feststellenden VA zweckmäßig. Absatz 2 ist auch anwendbar, wenn keine Person vorhanden ist, die verpflichtet werden könnte, also bei Denkmalen, an denen der Berechtigte das Eigentum aufgegeben hat (§ 928 BGB), wenn der Eigentümer oder ein sonst Verpflichteter nicht ermittelt werden kann oder wenn die Einhaltung des Verfahrens nach Absatz 1 nicht abgewartet werden kann.

3.4 Durchführung

Die Maßnahme kann die untere Denkmalschutzbehörde **selbst durchführen** (z. B. durch den eigenen Bauhof) oder durchführen lassen. Als Auftragnehmer kommen z. B. in Frage die Gemeinde mit ihrem Bauhof (Amtshilfe), ein geeigneter Unternehmer bzw. Restaurator sowie letztlich ein Pflichtiger nach Absatz 2 selbst (z. B. Vereinbarung über die Durchführung im Auftrag der Behörde bei fehlender Leistungsfähigkeit).

3.5 Kostentragung

Abs. 2 Satz 3 will eine Möglichkeit schaffen, in wichtigen Fällen dem Verfall eines Denkmals rechtzeitig und rasch zu begegnen. Dies soll aber nicht zu einer ungerechtfertigten Entlastung der an sich zur Durchführung nach § 6 Verpflichteten führen. Ist Rechtsnachfolge eingetreten, ist zu prüfen, ob für die aufgelaufenen Erhaltungskosten auch die früheren Verpflichteten herangezogen werden können. Soweit die Tragung der Kosten den Pflichtigen nach Absatz 2 nicht zumutbar ist (Einzelheiten in Erl. 4 zu § 6), fallen sie der Denkmalschutzbehörde zur Last, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden, z. B. durch Eigenmittel der Behörden, Versicherungsleistungen oder Zuwendungen. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 wird die Behörde die **Kosten** zunächst **vorstrecken** und ihre Erstattung erst nach **Abschluss** verlangen. Rechtsgrundlage für einen Erstattungsbescheid gegenüber dem Pflichtigen ist § 11 Abs. 2 Satz 3 selbst; dabei handelt es sich um einen „Leistungsbescheid“, der nach § 111 Abs. 1 VwVfGMV i. V. m. §§ 1 ff. VwVG (Bund) zu vollstrecken ist.

3.6 Verfahren

Die Hinweise unter Erl. 2.5 und 2.6 gelten entsprechend.

3.7 Materielle Grundsätze

Auch bei der Anordnung nach Absatz 1 und bei den Maßnahmen nach Absatz 2 gelten die **materiellen Grundsätze** für die Baugenehmigungs- und denkmalrechtliche Genehmigungspflicht, da die Anordnung jeweils die Genehmigung enthalten muss; mangels Antrages könnte eine Baugenehmigung – mitwirkungsbedürftiger VA – nicht erteilt werden, s. auch Erl. 3.1.

4. Sofortige Vollziehbarkeit und Verwaltungszwang

Die Instandsetzungsanordnung (Absatz 1) und regelmäßig auch die unmittelbare Maßnahme (Abs. 2 Satz 1) sind VA i. S. des § 35 VwVfG. Die Anordnung wird bei Dringlichkeit für sofort vollziehbar zu erklären sein (§§ 81 SOG, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), da in der Regel das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals das Interesse der Betroffenen am Rechtsschutz überwiegen wird („falltypische“ sofortige Vollziehbarkeit nach HessVGH v. 17. 5. 1990, EzD 2.2.5 Nr. 1). Sofern die Betroffenen der Anordnung nicht folgen, kommen die **Zwangsmittel** des Zwangsgeldes, der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs nach § 110 VwVfGMV, §§ 79 ff. SOG i. V. m. dem VwVG in Betracht.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens (und die festzusetzenden Gebühren) sind nach allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen zu tragen.

6. Rechtsschutz

Gegen eine **Erhaltungsanordnung** und gegen eine unmittelbare Maßnahme mit VA-Charakter können die Rechtsmittel der VwGO mit dem Ziel der Aufhebung bzw. der Unterlassung der Maßnahme erhoben werden. Entscheidender Zeitpunkt ist der Erlass der Anordnung bzw. der Beginn der Maßnahme (ex tunc). **Hinweis:** Siehe ergänzend die Tipps für Denkmaleigentümer in *Martin/Krautzberger,* Handbuch, Teil G Kap. VII.

7. Ordnungswidrigkeit

§ 26 Abs. 1 Nr. 5 stellt nicht bereits den Verstoß gegen die gesetzlichen Erhaltungspflichten des § 6 unter die Bußgeldbewehrung, gefordert wird das Vorliegen einer konkretisierenden Anordnung. Gemeint ist dabei offensichtlich die Anordnung nach § 20 Abs. 1, auf den aber nicht Bezug genommen wird. Selbstverständlich muss diese Anordnung vollziehbar sein, zusätzlich wird verlangt, dass im Wortlaut dieser Anordnung auf die Bußgeldvorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 5 verwiesen sein muss.